

SATZUNG

des Fördervereins der Theodor-Billroth-Grundschule Nürnberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Billroth-Grundschule Nürnberg e.V.“
2. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein auf gemeinnütziger Grundlage ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein

- die Interessen des Schullebens der Theodor-Billroth-Grundschule Nürnberg in jeder Weise fördert
- die Zusammenarbeit der Schüler, Lehrer und Eltern vertieft
- die Verbundenheit von Schülern, Lehrern und Eltern sowohl während der Schulzeit, als auch später bewahrt und pflegt
- die Schule Materiell unterstützt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinstätigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand und der Beirat.
 - a. Über die Verwendung von Mitteln für Förderanträge in begrenzter Höhe entscheidet der Vorstand alleine. Die konkrete Höhe der Grenze, bis zu welcher der Vorstand über einen jeweiligen Antrag alleine entscheidet, wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgesetzt. Erfolgt keine neue Festsetzung, gilt die bis dahin festgesetzte Grenze bis zu einer Neufestsetzung fort.
 - b. Alle weiteren Entscheidungen treffen der Vorstand und der Beirat gemeinsam.
 - c. Entscheidungen werden grundsätzlich im Umlaufverfahren per Email (soweit im Einzelfall nicht möglich, schriftlich) getroffen. Wird für eine oder mehrere Entscheidungen von mindestens einem Drittel der kumulierten Mitglieder aus Vorstand und Beirat ein Antrag auf mündliche Beschlussfassung gestellt, so lädt der 1. Vorsitzende zu einer Versammlung von Vorstand und Beirat ein. § 10 Abs. 3. gilt entsprechend.
 - d. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

3. Die Mittel, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagen-Ersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Ziffer 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche dem Zweck des Vereins zu fördern beabsichtigt.
Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern der Theodor-Billroth-Schule
 - Lehrer und ehemalige Lehrer der Theodor-Billroth-Grundschule, Nürnberg
 - ehemalige Schüler ab dem 18. Lebensjahr
 - natürliche und juristische Personen, die die Interessen des Vereins unterstützen.
2. Die Wahl von Ehrenmitgliedern ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10. bis 30.09.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits entstandene Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich durch die ordentliche Jahresversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, darunter der/die
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassierer(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller erschienenen Mitglieder gewählt.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder/jede ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Im Vorstand gelten Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
6. Der Vorstand unterhält den Kontakt zur Theodor-Billroth-Grundschule Nürnberg.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon müssen zwei aus dem Lehrkörper stammen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand bei der Leitung beratend zur Seite.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller erschienenen Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie sollte spätestens im Oktober abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck oder auf Antrag des Vorstandes einzuberufen. Sie beschließt über die dafür besonders bekannt zugegebene Tagesordnung
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung darf auch per E-Mail erfolgen. Bei nachweislicher Zeitnot ist dem Vorsitzenden die Abkürzung dieser Frist gestattet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der Vereinsmitglieder anwesend sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung und Wahl der Beiräte/innen
 - c. die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Beiträge
 - d. Vorschläge zur Mittelverwendung
 - e. Änderungen der Satzung
Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder
 - f. Blockwahlen sind zulässig.

§ 11 Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer/in oder von einem durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied angefertigt, das vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden/er und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
2. Der/die Schriftführer/in sammelt die Niederschriften und hebt sie mindestens fünf Jahre auf.

§ 12 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bzw. wenn die Mitgliederzahl auf 3 gesunken ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Theodor-Billroth-Grundschule Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, 27.09.2017

1. Vorsitzende/r